

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Index-Select E24

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	2
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen.....	6
4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	6
5. Ihre Mitwirkungspflichten	7
6. Abschluss- und Vertriebskosten.....	7
7. Beitragsfreistellung.....	8
8. Kündigung	8
9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	9
10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect E24	13

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	21
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	21
3. Weitere Mitwirkungspflichten	22
4. Abänderungen zum Teil B.....	23

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes.....	24
2. Versicherungsschein	24
3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand	24
4. Deutsches Recht	24
5. Zuständiges Gericht	24
6. Verjährung	25
7. Abänderungen zum Teil C	25

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Index-Select E24

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-----|---|
| 1.1 | Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn? |
| 1.2 | Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn? |
| 1.3 | Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn? |
| 1.4 | Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung? |

- | | |
|-----|---|
| 1.1 | Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn? |
|-----|---|

(1) Lebenslange Rente

Wenn die →versicherte Person am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem →Policenwert (siehe Absatz a)) und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz b)).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die im Versicherungsschein genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

a) Policenwert

Den →Policenwert errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als →Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. →Indexpartizipation (siehe Ziffer 2.3.3) berücksichtigt.

Zum Ende der Aufschubdauer steht als →Policenwert mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Mindestleistung).

b) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) ist. Für die Berech-

nung des Rentenfaktors verwenden wir als Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die Sterbetafel (→Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung bei uns gelten (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

(3) Kapitalzahlung bei jährlichen Renten unter 200 EUR

Wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 200 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente einmalig zum Ende der →Aufschubdauer ein Kapital in Höhe der Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5). Die Auszahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

Wenn der Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Festlegung dieses Mindestbetrags verbietet, ist eine geringere Rente zulässig.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

Wenn die →versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die Summe aus

- dem →Policenwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und
- der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5).

Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

Wir berechnen den →Policenwert zum Ende des Monats in dem der Todestag liegt.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die zum Ende der →Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→Tafeln) und
- den Rechnungszins 1,25 Prozent.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) verwenden wir für die Berechnung der Erhöhung der

garantierten Mindestrente grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der → Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der → Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsabschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhungen der Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als Rechnungsgrundlagen den → Rechnungszins und die Sterbetafel (→ Tafeln), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung bei uns gelten.

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Bezugsgrößen der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.3.4).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren → ab Rentenbeginn garantierten Rente führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen können.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1).

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|--|
| 2.1 | Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung? |
| 2.2 | Wie beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen? |
| 2.3 | Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen? |
| 2.4 | Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven? |

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

Als Versicherungsnehmer steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu; dabei ist Folgendes zu beachten:

(1) Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert

Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht vorab garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.3 und 2.4 Absatz 3). Beides kann - bezogen auf Ihren Vertrag - im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Überschussbeteiligung der Höhe nach null sein kann.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffern 2.2 und 2.3) und
- die Beteiligung an den → Bewertungsreserven (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.4).

Bei der Überschussbeteiligung beachten wir die Vorgaben des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), sowie die Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen.

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Wir beteiligen die → Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen, die wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und in unserem Geschäftsbericht veröffentlichen. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung der → Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit zur Verfügung steht.

Wir ermitteln die → Bewertungsreserven ebenfalls nach handelsrechtlichen Vorschriften jährlich neu und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht.

2.2 Wie beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen?

In dieser Regelung stellen wir Ihnen dar, wie wir die → Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen beteiligen (sogenannte kollektive Beteiligung an den Überschüssen). Die kollektive Beteiligung an den Überschüssen bezieht sich auf alle

→Versicherungsnehmer, die mit uns einen Vertrag abgeschlossen haben, der eine Überschussbeteiligung vorsieht.

Es ergeben sich aus dieser Ziffer 2.2 zur kollektiven Beteiligung an den Überschüssen noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung an den Überschüssen (siehe auch Ziffer 2.1 Absatz 1). Ihr vertraglicher Anspruch auf eine Beteiligung an den Überschüssen folgt aus der Ziffer 2.3.

Wir erläutern Ihnen im Rahmen der kollektiven Beteiligung an den Überschüssen,

- aus welchen Quellen Überschüsse stammen können (Absatz 1) und
- wie wir mit entstandenen Überschüssen verfahren (Absatz 2).

(1) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (Absatz 1 a)),
- dem Risikoergebnis (Absatz 1 b)) und
- dem übrigen Ergebnis (Absatz 1 c)).

Wir beteiligen die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV) in der jeweils geltenden Fassung. In Ausnahmefällen kann die in dieser Verordnung vorgesehene Mindestbeteiligung der →Versicherungsnehmer mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde gekürzt werden (§ 5 Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

a) Kapitalerträge

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen.

Von den nach der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) anzurechnenden Kapitalerträgen erhalten die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) sind 90 Prozent vorgeschrieben. Dem sich danach ergebenden Betrag entnehmen wir zunächst die Mittel, die wir zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigen. Die verbleibenden Kapitalerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit.

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse können dann entstehen, wenn sich das von uns versicherte Risiko günstiger entwickelt als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle). In diesem Fall müssen wir weniger Versicherungsleistungen als angenommen erbringen und können daher die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen.

Am Risikoergebnis beteiligen wir die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) zu mindestens 90 Prozent.

c) Übriges Ergebnis

Weitere Überschüsse können dann entstehen, wenn insbesondere die →Kosten niedriger sind als wir bei der ursprünglichen Kalkulation angenommen haben (zum Beispiel durch Einsparungen bei der Verwaltung der Verträge).

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) zu mindestens 50 Prozent.

(2) Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Die Überschüsse nach Absatz 1, die auf die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entfallen, führen wir der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden.

Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist eine handelsrechtlich vorgesehene Reserve für die künftige Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer. Sie ermöglicht es, Schwankun-

gen der Überschüsse - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel zur Abwendung eines drohenden Notstands) können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Bei der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen (sogenannte individuelle Beteiligung an den Überschüssen) wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie dieses Verfahren im Einzelnen abläuft:

- warum wir Überschussgruppen bilden (2.3.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags →Überschussanteilsätze festlegen (2.3.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (2.3.3 bis 2.3.4).

2.3.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in dem sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Gruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.3.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag nach einem festgelegten Verfahren zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.3.3 bis 2.3.4), legt der Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der →Überschussanteilsätze für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Der Vorstand legt die →Überschussanteilsätze für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.3.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.3.3 bis 2.3.4) als Prozentsätze bestimmter →Bezugsgrößen fest. Die Festlegung kann dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.3.3 bis 2.3.4) erhält.

Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Wenn Sie eine Versicherung gegen Einmalbeitrag oder mit einer Beitragszahlungsdauer von bis zu 5 Jahren oder mit einer →Aufschubdauer von weniger als 10 Jahren abgeschlossen haben, gelten für den Baustein Altersvorsorge für einen bestimmten Zeitraum

eigene →Überschussanteilsätze, die von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen.

Wenn wir eigene →Überschussanteilsätze verwenden, finden Sie Informationen zur Höhe der eigenen →Überschussanteilsätze sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

2.3.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschussgruppe bzw. Untergruppe jeweils zu Beginn eines →Indexjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Das →Indexjahr im Sinne dieser Regelungen ist jeweils das mit einem →Indexstichtag beginnende Jahr.

→Indexstichtag im Sinne dieser Regelungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können (siehe Absatz 2) und dessen Jahrestage.

Der jährliche Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einem Zusatzüberschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.3.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

→Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile, soweit diese nicht auf die Beiträge im laufenden Indexjahr entfallen, ist der →Policenwert zum Beginn des Indexjahres.

→Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile, soweit diese auf die Beiträge im laufenden Indexjahr entfallen, sind die Beiträge zur Altersvorsorge im laufenden Indexjahr nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten (→Kosten). Die einzelnen Beiträge werden dabei entsprechend ihres jeweiligen unterjährigen Zahlungstermins während des laufenden →Indexjahres berücksichtigt.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Standardmäßige Verwendung der Überschussanteile: Indexpartizipation

a) Beteiligung an der Wertentwicklung eines Index

Mit der Zukunftsrente IndexSelect können Sie vor Beginn der Rentenzahlung an der Wertentwicklung eines Index partizipieren. Hierfür finanzieren wir mit den für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilen abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) sowie dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.4 Absatz 2) zu Beginn des folgenden →Indexjahres die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index für das laufende Indexjahr. Dies gilt nicht für die Überschussanteile, die auf die im laufenden →Indexjahr entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen (siehe Absatz 4).

b) Ermittlung der Indexpartizipation

→Bezugsgröße für die Partizipation ist der →Policenwert zu Beginn des →Indexjahres. Die →Indexpartizipation eines →Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap (siehe c)) gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Ist diese Summe negativ, wird sie auf null gesetzt. Der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Wert ist die maßgebliche Jahresrendite. Sie gibt an, wie sich der →Policenwert

entwickelt. Aufgrund der Regelung in Satz 3 kann der →Policenwert nicht sinken. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen 2 Bewertungstichtagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen.

Wenn eigene →Überschussanteilsätze für einen bestimmten Zeitraum gelten, ergibt sich die →Bezugsgröße für die Partizipation aus einer Multiplikation Ihres →Policenwerts zum Beginn des →Indexjahres mit der Partizipationsquote. Die Bezugsgröße für die Partizipation kann dadurch niedriger sein als der →Policenwert zum Beginn des →Indexjahres. Die Partizipationsquote ist abhängig von

- der Höhe der eigenen →Überschussanteilsätze und
- der Höhe der Überschussanteilsätze, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen (siehe Ziffer 2.3.2).

Wenn wir eigene →Überschussanteilsätze verwenden, finden Sie Informationen zur Höhe der Partizipationsquote und möglichen Änderungen in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

c) Cap

Der Cap gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an einer positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschussanteilsätze,
- dem nach Ziffer 2.4 Absatz 2 jährlich zugeteilten Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven sowie
- weiteren Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite.

Den Cap legen wir jährlich zum →Indexstichtag Ihrer Versicherung auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

d) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung des zugrunde gelegten Index nicht vorhersehbar ist, können wir die Höhe der Beteiligung an der Wertentwicklung des Index nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr →Policenwert erhöht, zum Beispiel dadurch, dass Sie von Kurssteigerungen des Index profitieren. Die Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index kann aber auch niedriger ausfallen als die Indexentwicklung, da bei der Berechnung der →Indexpartizipation die monatlichen Wertzuwächse nur bis zur Höhe des Caps, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des →Policenwerts können wir nicht garantieren.

e) Automatischer Ausschluss der Indexpartizipation

Die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index ist ausgeschlossen, wenn der →Policenwert zum →Indexstichtag nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche →Deckungsrückstellung für die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven zu Beginn des folgenden →Indexjahres den →Policenwert.

Wenn der Beginn des →Indexjahres nicht mit dem Beginn eines Versicherungsjahres übereinstimmt, ist die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index auch nach dem letzten →Indexstichtag in der →Aufschubdauer ausgeschlossen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven den →Policenwert zum Ende der →Aufschubdauer.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile bei vollständigem oder anteiligem Ausschluss der Indexpartizipation

Sie können bis zu 7 Tage vor jedem →Indexstichtag für das folgende →Indexjahr die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent ausschließen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten)

und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.4 Absatz 2), die nicht für die Finanzierung der →Indexpartizipation verwendet werden, zu Beginn des folgenden →Indexjahres den →Policenwert.

Wenn Sie die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index nicht oder nur zum Teil ausschließen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile sowie den Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven, die zu Beginn des folgenden →Indexjahres für die Finanzierung der →Indexpartizipation vorgesehen sind, wie in Absatz 2 a) und b) beschrieben. →Bezugsgröße für die Partizipation ist in diesem Fall derjenige Anteil Ihres →Policenwerts zum Beginn des →Indexjahres, für den die →Indexpartizipation nicht ausgeschlossen ist. Wenn eigene →Überschussanteilsätze gelten, gilt für die →Bezugsgröße die in Absatz 2 b) genannte Regelung zu den eigenen Überschussanteilsätzen entsprechend.

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen →Indexstichtag keine neue Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob und in welchem Umfang Sie die →Indexpartizipation weiterhin wünschen, bleibt die Aufteilung des abgelaufenen →Indexjahres bestehen, wenn die Indexpartizipation im abgelaufenen Indexjahr 100 Prozent, 75 Prozent oder 50 Prozent betrug. Wenn im abgelaufenen →Indexjahr die →Indexpartizipation zu 100 Prozent oder 75 Prozent ausgeschlossen war, werden wir - wenn wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten - für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 Prozent ausgehen.

(4) Verwendung der jährlichen Überschussanteile der unterjährigen Beiträge

Die jährlichen Überschussanteile, die auf die während des laufenden →Indexjahres entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge entfallen, erhöhen zu Beginn des folgenden Indexjahres den →Policenwert.

2.3.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.3.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie mit uns für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Die Höhe der Überschussrente können wir nicht garantieren.
- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung. Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei Rentenbeginn überein.

Die Mittel für die Finanzierung der Überschussrente werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) oder Verzinsung ändert,

- können die jährlichen Rentenerhöhungen künftig geringer oder höher als bisher ausfallen und
- kann sich die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente verringern oder erhöhen.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.4 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können →Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die →Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Die →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind, ordnen wir den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 3 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 7.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Neben der Beteiligung an den Überschüssen beteiligen wir Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 9.2 oder Tod vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

Wir können Sie bereits vor Beendigung der →Aufschubdauer durch Zuteilung eines Sockelbetrags jährlich an den →Bewertungsreserven beteiligen (siehe Absatz 2).

(2) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der →Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir

in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven festsetzen.

Die Höhe des Überschussanteilsatzes für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegung jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Die Höhe des jährlichen Sockelbetrags ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei den jeweiligen →Überschussanteilsatz für den Sockelbetrag und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde. Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist der →Policenwert der Versicherung zu Beginn des →Indexjahres.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven festsetzen, teilen wir diesen jährlich, erstmals zu Beginn des 2. →Indexjahres, zu und setzen ihn zur Erhöhung der →Indexpartizipation (Ziffer 2.3.3 Absatz 2 a)) oder zur Erhöhung des →Policenwerts (Ziffer 2.3.3 Absatz 3) ein.

(3) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungstichtag ergebenden →Deckungskapitalien Ihres Vertrags im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der →Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an den Bewertungsreserven".

(4) Zuteilung der Bewertungsreserven

Zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge oder bei Vertragsende ermitteln wir für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den →Bewertungsreserven nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag.

(5) Verwendung des Differenzbetrags der Bewertungsreserven

Wenn die nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechnete Beteiligung an den →Bewertungsreserven höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugeteilt haben, wird dieser Differenzbetrag

- bei Vertragsende ausgezahlt oder
- bei Zahlung einer Rente zur Altersvorsorge, zusammen mit dem →Policenwert für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 verwendet.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den →Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der →Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(7) Vorrang aufsichtsrechtlicher Regelungen

Bei der Beteiligung an den →Bewertungsreserven müssen wir die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen einhalten. Dies kann dazu führen, dass die Beteiligung an den →Bewertungsreserven teilweise oder ganz entfällt.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus dem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach dem Tod der →versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt.

(3) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Schriftform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte schriftlich angezeigt hat. Eine Anzeige per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?**
4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- 4.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?**

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die →versicherte Person bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der →versicherten Person vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die →versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

Wir zahlen aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 8.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 8.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss des Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 4.1 Absatz 3.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

5. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|---|
| 5.1 | Welche Unterlagen können wir verlangen? |
| 5.2 | Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt? |
| 5.3 | Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen? |
| 5.4 | Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen? |

5.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein;
- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person (Geburtsurkunde).

5.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die →versicherte Person noch lebt.

5.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die →versicherte Person, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Folgende Unterlagen sind uns immer vorzulegen:

- amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person (Geburtsurkunde) und
- amtliches Zeugnis über den Tod der →versicherten Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) und
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der →versicherte Person geführt hat.

Wenn ein Baustein Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, so ist uns zusätzlich ein Nachweis über die Todesursache einzureichen.

5.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

6. Abschluss- und Vertriebskosten

Wie werden die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanziert?

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen →Kosten (sogenannte Abschluss- und Vertriebskosten). Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) werden nicht gesondert erhoben und aus Ihren Beiträgen wie folgt finanziert:

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) sofort.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 **Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?**
- 7.2 **Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
- 7.3 **Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Eine diesbezügliche Erklärung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht. Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) Mindestversicherungsleistung

Wir führen Ihre Versicherung mit dem nach den Absätzen 4 und 5 berechneten Leistungen weiter, wenn der beitragsfreie →Policenwert mindestens 4.000 EUR beträgt. Wenn diese Leistung nicht erreicht wird, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 8.2 berechneten Betrag.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahren befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt.
- Die Mindestleistung setzen wir auf die Summe der bisher gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge herab.

(5) Abzug

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistungen zur Verfügung stehenden →Policenwert nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn Sie zum Termin der Beitragsfreistellung →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt sind.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten (→Kosten) sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden.

Auch in den Folgejahren stehen deswegen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.3 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung bis zur alten Höhe wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- bei einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge die →versicherte Person berufsunfähig ist;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers die →versicherte Person pflegebedürftig oder der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Pflegevorsorge: Kinderpflegerente die →versicherte Person pflegebedürftig ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in alter Höhe verlangen.

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 3 Jahre betragen. Die Beitragszahlung muss in diesem Fall jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wieder aufgenommen werden.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die →versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

(3) Möglichkeiten bei Wiederaufnahme

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Stattdessen können wir auch die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung herabsetzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine zur Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Kindervorsorge abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem Beitrag für die Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Kindervorsorge. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 **Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**
- 8.2 **Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?**
- 8.3 **Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?**

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zum Ende einer Versicherungsperiode;
- beitragsfreie Versicherungen zum Ende des laufenden Monats.

Eine Kündigung per Fax oder per E-Mail erfüllt die →Schriftform nicht.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung

(1) Rückkaufswert

Im Falle einer Kündigung zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das →Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das →Deckungskapital mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer.

Der Rückkaufswert wird spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem Kündigungstermin gezahlt.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der →Aufschubdauer oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →versicherte Person an diesem Termin →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt ist.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszu-schließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Erhöhung des Auszahlungsbetrags um Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →Bewertungsreserven erhöhen (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5).

(5) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten (→Kosten) sowie der Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|-------------|---|
| 9.1 | Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten? |
| 9.2 | Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden? |
| 9.3 | Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden? |
| 9.4 | Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern? |
| 9.5 | Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen? |
| 9.6 | Wann können Sie Zuzahlungen leisten? |
| 9.7 | Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen? |
| 9.8 | Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern? |
| 9.9 | Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung reduzieren oder aussetzen? |
| 9.10 | Was gilt wenn Sie ein Policendarlehen wünschen? |

9.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die →versicherte Person ist am vorgezogenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginnstermin jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn beträgt mindestens 1 Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie ist geringer als die Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlt wurden.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen, erbringen wir diese Leistung unverändert weiter.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 9.2 und 9.3.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Die →versicherte Person ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt.
- Die →versicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie in der →zusätzlichen Aufschubdauer weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich die Mindestleistung um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Wenn die →versicherte Person in der →zusätzlichen Aufschubdauer, jedoch vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die Summe aus

- dem →Policenwert, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge
- und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5).

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, entfällt dieser auch bei Aufschieben des Rentenbeginns zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der →zusätzlichen Aufschubdauer weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →zusätzliche Aufschubdauer gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →Aufschubdauer, insbesondere die Ziffern 9.2 und 9.3.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

e) Überschussbeteiligung

Auch in der →zusätzlichen Aufschubdauer erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne von Ziffer 2. Die →Überschussanteilsätze für Ihre Versicherung können von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Geschäftsbericht nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene →Überschussanteilsätze gelten, werden wir sie Ihnen vor Beginn der →zusätzlichen Aufschubdauer mitteilen. Sie können auch in der →zusätzlichen Aufschubdauer zu Beginn des folgenden →Indexjahres an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index partizipieren. Wenn der Beginn des Indexjahres nicht mit dem Beginn des Versicherungsjahres übereinstimmt, ist die Partizipation

an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index nach dem letzten →Indexstichtag in der →zusätzlichen Aufschubdauer ausgeschlossen.

9.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des →Policenwerts zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen.

Eine Kapitalzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des →Policenwerts neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die →versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts

Mit der vollen Auszahlung des →Policenwerts erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts

- Wir zahlen ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Rente, die wir nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 aus dem nicht ausgezahlten Teil der Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) berechnen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.
- Die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir bereits eine Rente zahlen und Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR

- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete →Deckungskapital Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen

- Die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches →Deckungskapital zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Besonderheit bei einer temporären Rente

Wenn Sie sich für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange die →versicherte Person lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der →versicherten Person am Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der temporären Rente aus der Summe aus dem zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
- Die garantierte Mindestrente erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 9.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenvorsorge ab Rentenbeginn abgeschlossen haben, erlischt dieser zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne der Ziffer 2.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.3.4 gilt Folgendes:

- Die Höhe der kompakten Überschussrente können wir nicht garantieren.
- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann von der Verzinsung abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, werden wir sie Ihnen vor Beginn der temporären Rente mitteilen.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) oder Verzinsung ändert, kann sich die bereits erreichte Leistung aus der kompakten Überschussrente verringern oder erhöhen.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

9.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod

Sie können zum Rentenbeginn verlangen, dass die nach Ziffer 1.3 vereinbarte Todesfalleistung nach Rentenbeginn ohne Risikoprüfung durch eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter →ab Rentenbeginn garantierter Renten (ohne Überschussbeteiligung aus dem Rentenbezug) ersetzt wird.

a) Voraussetzungen

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfalleistung muss uns grundsätzlich spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- vom Alter bei Rentenbeginn,
- der durchschnittlichen Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 9.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

c) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise ein zusätzlicher einmaliger Betrag gezahlt werden. Diesen berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Einschluss einer Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn können Sie den Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verlangen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Die Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die →ab Rentenbeginn garantierte Rente aus dem Baustein Altersvorsorge bei Rentenbeginn.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden.

b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern. Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, ändert sich diese dadurch ebenfalls.
- Durch den Einschluss können wir die garantierte Mindestrente vermindern. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.5 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 9.3 entschieden.
- Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern mitteilen.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen können sich ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.6 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn jederzeit eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres darf höchstens 20.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer.

b) Auswirkungen:

- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung um die Zuzahlung.
- Die gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge, die wir bei der Ermittlung einer vereinbarten Leistung bei Tod vor Rentenbeginn nach Ziffer 1.2 ansetzen, erhöhen sich um den Zuzahlungsbetrag.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen aus weiteren eingeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie beitragsbezogene Verwaltungskosten (→Kosten) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung nach Ziffer 6 letzter Satz.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

9.7 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können während der →Aufschubdauer aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

(1) Voraussetzungen

- Es darf kein Policendarlehen bestehen.
- Sie müssen mindestens 1.000 EUR entnehmen.

- Der verbleibende nach Ziffer 8.2 berechnete Betrag muss nach der Entnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 1.000 EUR betragen.

(2) Auswirkungen

- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die versicherten Leistungen verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.8 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge sowie weiterer eingeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die →Aufschubdauer und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der →Aufschubdauer hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die →versicherte Person bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Die →versicherte Person darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer →rechnungsmäßig noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.9 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung reduzieren oder aussetzen?

(1) Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

a) Stundung der Beitragszahlung

Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre, können Sie eine Stundung der Beiträge verlangen, wenn Sie arbeitslos werden oder Sie sich in Kurzarbeit befinden. Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 2 Jahre. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wenn Sie mehrmals arbeitslos werden oder sich in Kurzarbeit befinden, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertrags-

laufzeit bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit höchstens für 36 Monate.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

b) Nachweis der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge wegen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit verlangen, benötigen wir als Nachweis einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

c) Zahlung der gestundeten Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

d) Teilbeitragszahlung

Wenn für den Vertrag mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind und Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit befinden, können Sie Ihre Beiträge vorübergehend reduzieren, längstens für 3 Jahre (Teilbeitragszahlung).

Die Teilbeitragszahlung wegen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(2) Elternzeit

a) Stundung der Beitragszahlung

Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre, können Sie eine Stundung der Beiträge verlangen, wenn Sie in Elternzeit sind. Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie in Elternzeit sind, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 2 Jahre. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Wenn Sie mehrmals in Elternzeit sind, können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Elternzeit höchstens für 36 Monate.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

b) Zahlung der gestundeten Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

c) Teilbeitragszahlung

Wenn für den Vertrag mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind und Sie in Elternzeit sind, können Sie Ihre Beiträge vorübergehend reduzieren, längstens für 3 Jahre (Teilbeitragszahlung).

Die Teilbeitragszahlung wegen Elternzeit kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Berufliche Weiterbildung

Wenn für den Vertrag bereits mindestens für 1 Jahr Beiträge gezahlt worden sind und Sie sich beruflich weiterbilden (zum Beispiel Aufnahme eines Masterstudiums), können Sie Ihre Beiträge für die Dauer der Weiterbildung reduzieren, längstens für 3 Jahre (Teilbeitragszahlung).

Die Teilbeitragszahlung wegen beruflicher Weiterbildung kann während der gesamten Vertragslaufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

9.10 Was gilt wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

Sie können ein Darlehen auf Ihre Versicherung beantragen.

Die maximale Höhe des Policendarlehens richtet sich nach dem Rückkaufswert der Versicherung zu Beginn des aktuellen →Indexjahres. Ferner ist die maximale Darlehenshöhe auf den Betrag nach Ziffer 8.2 beschränkt.

Für die Bearbeitung eines Darlehenantrags erheben wir keine Gebühr. Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Policendarlehens werden in dem Darlehensvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf ein Policendarlehen besteht nicht. Auf Wunsch informieren wir Sie über die aktuellen Vertragsbedingungen.

10. Abänderungen zum Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect E24

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung IR1: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "Auszahlung der Überschussanteile" entsprechend der Rentenzahlungsweise vereinbart haben?

Ziffer 2.3.4 wird ersetzt durch:

"2.3.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.3.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung an unseren Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Die Höhe des jährlichen Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung der jährlichen Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.3.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde. →Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir zusammen mit der Rente für die Altersvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus. Gleiches gilt für Überschussan-

teile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR2: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "Zusatzrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.3.4 wird ersetzt durch:

"2.3.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.3.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung an unseren Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Die Höhe des jährlichen Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung der jährlichen Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die jeweils festgelegten → Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.3.2) und die jeweilige → Bezugsgröße zugrunde. → Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das → Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der → Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→ Kosten) jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte Rente (Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn abgeschlossen ist, enthält die Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Deren Verhältnis zur Rente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Die Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der → ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Zusatzrente ist wie die → ab Rentenbeginn garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der → Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der Zusatzrente die für die Berechnung der → Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 9.3 Absatz 5 wird bei Wahl einer temporären Rente ersetzt durch:

"(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne der Ziffer 2. Die → Überschussanteilsätze für Ihre Versicherung können aber von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene → Überschussanteilsätze gelten, werden wir sie Ihnen vor Beginn der temporären Rente mitteilen.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der → Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihrer temporären Rente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie garantierte temporäre Rente (temporäre Zusatzrente).

Die temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die jeweiligen temporären Zusatzrenten sind wie die temporäre Rente selbst durch beitragsfreie temporäre Zusatzrenten am Überschuss beteiligt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung IR3: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "kombinierte Überschussrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.3.4 wird ersetzt durch:

"2.3.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.3.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie mit uns für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine kombinierte Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Die Höhe der kombinierten Überschussrente können wir nicht garantieren.
- Sie erhalten die kombinierte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die kombinierte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden; die jährlichen Rentenerhöhungen setzen dabei zu Beginn des 6. Jahres nach Beginn der Rentenzahlung ein.

(1) Ermittlung der kombinierten Überschussrente

Die Höhe der kombinierten Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem →Poliztenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) mit der für die kombinierte Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung. Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Das Verhältnis der Hinterbliebenenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei Rentenbeginn überein.

Die Mittel für die Finanzierung der kombinierten Überschussrente werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die kombinierte Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) die für die kombinierte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→Tafeln) oder Verzinsung ändert,

- können die jährlichen Rentenerhöhungen künftig geringer oder höher als bisher ausfallen und
- kann sich die bereits erreichte Leistung aus der kombinierten Überschussrente verringern oder erhöhen.

Die kombinierte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR4: Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Abänderung IR6: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

Ziffer 7.3 Absatz 2 letzter Satz entfällt, wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist.

Ziffer 9.5 entfällt.

Ziffer 9.6 wird ergänzt durch:

"(4) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden sind, können Sie die beitragsfreie garantierte Leistung durch eine einmalige Zuzahlung erhöhen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die Zuzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung geleistet werden.
- Die Leistungserhöhung kann nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen garantierten Leistung erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung versichert war.

b) Auswirkungen

- Wenn in Ihrer beitragsfreien Versicherung weitere Bausteine enthalten sind, werden die versicherten Leistungen so angehoben, dass das Verhältnis der einzelnen Leistungen zueinander unverändert bleibt.
- Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der garantierten Mindestrente und der Mindestleistung. Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung IR7: Was gilt bei Versicherungen im Rahmen der KinderPolice?

Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person

Sie können die Versicherungsnehmereigenschaft auf die →versicherte Person übertragen, sobald diese mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit wird die →versicherte Person unser Vertragspartner.

Ziffer 9.6 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung beträgt mindestens 200 EUR.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres darf höchstens 20.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der →zusätzlichen Aufschubdauer."

Abänderung IR8: Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn, wenn Sie ab Rentenbeginn keine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente vereinbart haben?

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

"Wenn die →versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt und Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich der bereits gezahlten →ab Rentenbeginn garantierten Renten. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 9.3. Absatz 3, Aufzählung wird ergänzt durch:

- "Ein mitversichertes Kapital bei Tod nach Rentenbeginn kann sich der Höhe nach ändern."

Ziffer 9.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Änderung der Leistung bei Tod

a) Erhöhung oder Verringerung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom vereinbarten Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung bzw. bei temporären Renten nach Ziffer 9.3 von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen folgende Todesfallleistung beantragen: Sie können die Zahlung der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen.

c) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfallleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise ein zusätzlicher einmaliger Betrag gezahlt werden. Diesen berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung IR10: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung, wenn für Ihren Vertrag abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart sind?

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel (→Tafeln) "AZ 2006 R" und
- den Rechnungszins 1,25 Prozent.

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →Tafeln, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen."

Ziffer 1.4 Absatz 3 a) Satz 1 wird ergänzt durch:

- "die eine vom Geschlecht abhängige Sterbetafel (→Tafeln) vorsieht."

Abänderung IR12: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn "steigende Zusatzrente" vereinbart haben?

Ziffer 2.3.4 wird ersetzt durch:

"2.3.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.3.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung an unseren Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Die Höhe des jährlichen Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung der jährlichen Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.3.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde. →Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins Altersvorsorge finanzieren wir nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende Rente (steigende Zusatzrente). Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die steigende Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen ist, enthält die steigende Zusatzrente auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Der Steigerungssatz der steigenden Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die →ab Rentenbeginn garantierte Rente vereinbart worden ist.

Die steigende Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende Zusatzrente ist wie die →ab Rentenbeginn garantierte Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Berechnung der hinzukommenden Leistungen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen, die wir bei Rentenbeginn zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente die für die Berechnung der →Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen aus der steigenden Zusatzrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Rentenbeginn oder bei der letzten Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente, werden wir Sie hierüber informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Abänderung IR13: Was gilt, wenn Sie "jährliche Auszahlung der Überschussanteile" vereinbart haben?

Ziffer 2.3.4 wird ersetzt durch:

"2.3.4 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.3.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung an unseren Überschüssen (jährliche Überschussanteile).

Die Höhe des jährlichen Überschussanteils ab Rentenbeginn ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.3.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung der jährlichen Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legen dabei die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 2.3.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde. →Bezugsgröße für den jährlichen Überschussanteil ist das →Deckungskapital der Versicherung, berechnet jeweils zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die jährlichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen wir einmal jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns aus. Gleiches gilt für Überschussanteile aus weiteren Bausteinen, wenn in den für Ihre Bausteine geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist.

Die jährlichen Überschussanteile zahlen wir erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung aus.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können schriftlich verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen."

Ziffer 9.4 Absatz 1 entfällt.

Abänderung IR14: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente und keine abweichende Vereinbarung zur Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die versicherte Person am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der →ab Rentenbeginn garantierten Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten →ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn die →versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die zum Ende der →Aufschubdauer vorhandene Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge. Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Die Teile der →ab Rentenbeginn garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 9.3 wird ersetzt durch:

"9.3 Wann können Sie sich für eine steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente anstelle einer steigenden lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Steigende temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der steigenden lebenslangen der Höhe nach →ab Rentenbeginn garantierten Rente nach Ziffer 1.1 eine steigende Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (steigende temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die steigende temporäre der Höhe nach →ab Rentenbeginn garantierten Rente, solange die →versicherte Person lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer steigenden temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der →versicherten Person am Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der steigenden temporären Rente aus der Summe aus dem zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die steigende temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
- Die garantierte Mindestrente erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 9.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenvorsorge ab Rentenbeginn abgeschlossen haben, erlischt dieser zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne der Ziffer 2. Die →Überschussanteilsätze für Ihre Versicherung können aber von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene →Überschussanteilsätze gelten, werden wir sie Ihnen vor Beginn der temporären Rente mitteilen.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.3.4 erhalten Sie jährliche Überschussanteile, mit denen wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente) finanzieren.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Die steigende temporäre Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden temporären Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende temporäre Zusatzrente ist wie die temporäre Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung IR15: Was gilt, wenn Sie ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente und eine abweichende Vereinbarung zur Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben?

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Lebenslange Rente

Wenn die versicherte Person am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 →Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der →ab Rentenbeginn garantierten Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist."

Ziffer 1.3 wird ersetzt durch:

"1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

"Wenn die →versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt und Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich der bereits gezahlten

→ab Rentenbeginn garantierten Renten. Die Teile der →ab Rentenbeginn garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung."

Ziffer 9.3 wird ersetzt durch:

"9.3 Wann können Sie sich für eine steigende temporäre der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente anstelle einer steigenden lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Steigende temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der steigenden lebenslangen der Höhe nach →ab Rentenbeginn garantierten Rente nach Ziffer 1.1 eine steigende Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (steigende temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die steigende temporäre der Höhe nach →ab Rentenbeginn garantierte Rente, solange die →versicherte Person lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer steigenden temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der →versicherten Person am Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der steigenden temporären Rente aus der Summe aus dem zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die steigende temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
- Die garantierte Mindestrente erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 9.4 ändern.
- Ein mitversichertes Kapital bei Tod nach Rentenbeginn kann sich der Höhe nach ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenvorsorge ab Rentenbeginn abgeschlossen haben, erlischt dieser zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne der Ziffer 2. Die →Überschussanteilsätze für Ihre Versicherung können aber von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene →Überschussanteilsätze gelten, werden wir sie Ihnen vor Beginn der temporären Rente mitteilen.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.3.4 erhalten Sie jährliche Überschussanteile, mit denen wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente) finanzieren.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten

ten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Die steigende temporäre Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden temporären Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende temporäre Zusatzrente ist wie die temporäre Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen."

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

Ziffer 9.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Änderung der Leistung bei Tod

a) Erhöhung oder Verringerung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom vereinbarten Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung bzw. bei temporären Renten nach Ziffer 9.3 von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn abschließen und stattdessen folgende Todesfalleistung beantragen: Sie können die Zahlung der zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten aus dem Baustein Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen. Die Teile der →ab Rentenbeginn garantierten Renten, die auf den Steigerungen beruhen, werden jedoch nicht abgezogen.

c) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die geänderte Leistung muss möglicherweise ein zusätzlicher einmaliger Betrag gezahlt werden. Diesen berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung muss uns mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Abänderung IR16: Was gilt bei der betrieblichen Altersvorsorge, wenn Sie ab Rentenbeginn keine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente vereinbart haben?

Ziffer 9 wird ergänzt:

"9.11 Wann können Sie sich für eine steigende der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierte Rente entscheiden?

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir für Ihren Vertrag ab Rentenbeginn eine steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente vorsehen.

(1) Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

Wenn die versicherte Person am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine jährlich steigende der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. →Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Die vereinbarte jährliche Erhöhung der →ab Rentenbeginn garantierten Rente erfolgt erstmals 1 Jahr nach Rentenbeginn, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten ab Rentenbeginn garantierten Rente festgelegt ist.

a) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können sich ändern.
- Die Verwendung der jährlichen Überschussanteilsätze ab Rentenbeginn kann sich ändern.

Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Steigende temporäre Rente

Wenn Sie sich vor dem vereinbarten Rentenbeginn für eine steigende der Höhe nach →ab Rentenbeginn garantierten Rente entschieden haben, können Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen jährlich steigenden der Höhe nach ab Rentenbeginn garantierten Rente nach Absatz 1 eine steigende Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (steigende temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die steigende temporäre der Höhe nach →ab Rentenbeginn garantierten Rente, solange die →versicherte Person lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer steigenden temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der →versicherten Person am Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

b) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der steigenden temporären Rente aus der Summe aus dem zum Ende der →Aufschubdauer vorhandenen →Policenwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.4 Absatz 5) und dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 2 b). Wir berechnen die steigende temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.
- Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 9.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenvorsorge ab Rentenbeginn abgeschlossen haben, erlischt dieser zum Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

d) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung im Sinne der Ziffer 2. Die →Überschussanteilsätze für Ihre Versicherung können von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eigene →Überschussanteilsätze gelten, werden wir sie Ihnen vor Beginn der temporären Rente mitteilen.

Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.3.4 erhalten Sie jährliche Überschussanteile, mit denen wir nach Beginn der temporären Rentenzahlung nach Abzug von Verwaltungskosten (→Kosten) eine zusätzliche beitragsfreie garantierte steigende temporäre Rente (steigende temporäre Zusatzrente) finanzieren.

Die Mittel für die Überschussanteile werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 2.2 Absatz 2). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Die steigende temporäre Zusatzrente besteht aus einer zusätzlichen steigenden temporären Rente aus dem Baustein Altersvorsorge. Der Steigerungssatz der steigenden temporären Zusatzrente stimmt mit dem Steigerungssatz überein, der für die temporäre Rente vereinbart worden ist.

Die steigende temporäre Zusatzrente erhalten Sie zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantieren temporären Rente, erstmals 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die steigende temporäre Zusatzrente ist wie die temporäre Rente selbst durch eine zusätzliche beitragsfreie steigende Leistung am Überschuss beteiligt. Wir berechnen die Leistungserhöhung aus der steigenden Zusatzrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie die bausteinübergreifenden Pflichten und Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Beitragszahlung bestehen. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeits- oder Pflegevorsorge oder eine KörperSchutzPolice abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diese Bausteine Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir den Rückkaufswert, der auch im Falle Ihrer Kündigung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|--|
| 2.1 | Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? |
| 2.2 | Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? |
| 2.3 | Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen? |

- | | |
|------------|---|
| 2.1 | Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? |
|------------|---|

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten müssen Sie beachten?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht, der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische

Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden Steuerpflicht damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

4. Abänderungen zum Teil B

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung B1: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt. Es entfallen Ziffer 2.1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5.

Abänderung B2: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen treten die vorher in Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung schriftlich angezeigt hat. Eine Anzeige per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

3. Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in besonderen Fällen

Wenn aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen in folgenden Fällen die durchschnittlich entstehenden Kosten pauschal gesondert in Rechnung stellen.

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums.

(2) Ausweis der Kosten in einer Kostenübersicht

Die Höhe der Kosten, die wir Ihnen in den in Absatz 1 genannten Fällen in Rechnung stellen können, finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) für die Zukunft anpassen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht übermitteln wir Ihnen jederzeit auf Nachfrage. Wenn für einen der in Absatz 1 genannten Fälle keine Kosten in der aktuellen Kostenübersicht genannt werden, erheben wir hierfür derzeit keine Kosten.

(3) Möglichkeit des Nachweises geringerer Kosten

Wir sehen die Kosten als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

4. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (z. B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

7. Abänderungen zum Teil C

In einigen Verträgen der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen von Gruppenverträgen werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt. Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung C1: Was gilt bei Gruppenverträgen?

Bei Gruppenverträgen bezieht sich der Beitrag auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrags.

Abänderung C2: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

Ziffer 2 Absatz 2 entfällt.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus dem Policenwert und dem Differenzbetrag aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.4 Absatz 5 Teil A - Baustein Altersvorsorge) sowie dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Bankarbeitstage sind demnach Montag bis Freitag. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, von der Höhe des Policenwerts, vom Alter der versicherten Person und vom Rentenbeginn ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Indexjahr:

Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation:

Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen des Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Diese Summe stellt die maßgebliche Jahresrendite dar, um die sich Ihr Policenwert erhöht. Wir beziehen die maßgebliche Jahresrendite auf Ihren Policenwert zum Beginn des Indexjahres und erhöhen diesen prozentual entsprechend. Ist die Summe negativ, so verringert sich Ihr Policenwert nicht, sondern bleibt konstant. Die monatliche Wertentwicklung entspricht dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen zwei Bewertungsstichtagen.

Der Cap gibt dabei an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Den Cap legen wir jährlich zum Indexstichtag Ihrer Versicherung neu auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten fest. Bei der Auswahl berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

Sie können die Indexpartizipation jährlich zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent ausschließen. In diesem Fall erhöhen wir nur denjenigen Anteil des Policenwerts mit der maßgeblichen Jahresrendite, der nicht von der Indexpartizipation ausgeschlossen ist.

Indexstichtag:

Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Bedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten). Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere Verwaltungskosten. Zu den Kosten im Sinne dieser Bedingungen gehören außerdem die Kosten, die von uns aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen (siehe Teil C Ziffer 3) erhoben werden können.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect errechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzuge-rechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rückstellung für die Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherten. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung.

Schriftform:

Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist. Für die Unterzeichnung ist die Unterschrift mit dem Namen am Ende der Erklärung notwendig. Dies dient Ihrer und unserer Rechtssicherheit.

Tafeln:

Die Tafeln, die wir in der Versicherungsmathematik verwenden, beschreiben mit Zahlen die Wahrscheinlichkeit und/oder Häufigkeit von bestimmten Ereignissen. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir jedem Todesfall eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.
- Mit weiteren Tafeln können wir anderen Versicherungsfällen wie zum Beispiel dem Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit, der Sterblichkeit von Berufsunfähigen und Pflegebedürftigen, der Wiederverheiratung etc. jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zuordnen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.3 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im An-

hang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer in anderer Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnis in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 11 a Versicherungsaufsichtsgesetz -VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.